

Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Schönbeck der Gemeinde Schönbeck

Artenschutzfachbeitrag (AFB)

Auftraggeber:

**Gemeinde Schönbeck
über Amt Woldegk
Karl-Liebknecht-Platz 1
17348 Woldegk**

Verfasser:



**Kunhart Freiraumplanung
Bianka Siebeck (B.Sc. Naturschutz
und Landnutzungsplanung)
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110**

In Zusammenarbeit mit:

Norbert Warmbier

**Kartierungen Brutvögel,
Reptilien, Amphibien**

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 14.03.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages.....	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Lebensraumausstattung	5
4.	Datengrundlage	7
4.1.	Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen	7
4.2.	Erfassungsdaten Avifauna	7
4.3.	Erfassungsdaten Reptilien/Amphibien	7
5.	Vorhabenbeschreibung.....	8
6.	Relevanzprüfung.....	8
6.1.	Definition prüfrelevanter Arten	8
6.2.	Mögliche Betroffenheit von Vogelarten	9
6.3.	Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen	11
6.4.	Mögliche Betroffenheit Amphibien	11
6.5.	Mögliche Betroffenheit Reptilien	12
6.6.	Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere	12
6.7.	Mögliche Betroffenheit von Käferarten	12
6.8.	Mögliche Betroffenheit von Falterarten	12
6.9.	Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten.....	12
6.10.	Mögliche Betroffenheit von Libellen, Mollusken und Fischen	12
6.11.	Übersicht Relevanzprüfung.....	13
7.	Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	16
7.1.	Avifauna	16
7.1.1.	Brutvögel	16
7.1.2.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna	18
8.	Zusammenfassung	19
9.	Quellen	21
10.	Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis.....	23
11.	Anhang 2 - Formblätter Avifauna	24
11.1.	Anhang 2.1 – Festgestellte besonders geschützte Gehölzbrüter	24
12.	Anhang 4 – Fotoanhang	26
13.	Anlagen	31
13.1.	Anlage 1 – Bestandskarte	31
13.2.	Anlage 2 – Konfliktkarte	32
13.3.	Kartierbericht	33

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Naturraum (© GeoBasis-DE/M-V 2023)	5
Abb. 2: Bestandserfassung (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2023).....	6
Abb. 3: Konfliktkarte (© GeoBasis-DE/M-V 2023, Konfliktkarte)	8
Abb. 4: Dauergrünland (DGL) im Umkreis des Horstes (© GeoBasis-DE/M-V 2023).....	10
Abb. 5: Rastgebiete (© GeoBasis-DE/M-V 2023)	10
Abb. 6: Gewässer mit Biberrevieren in der Umgebung (© GeoBasis-DE/M-V 2023).....	11
Abb. 7: Brutvögel und Nahrungsgäste (nach Brutvogelkartierung N. Warmbier 2023).....	17
Abb. 8: Ökopunktmaßnahme (Quelle: ©Flächenagentur M-V GmbH, kvwmap 2023).....	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	13
Tabelle 2: Festgestellte besonders geschützte Gehölzbrüter (N. Warmbier 2023).....	17
Tabelle 3: Beobachtete Nahrungsgäste - Kontrollfläche 1 (N. Warmbier 2023)	17

1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Die Gemeinde Schönbeck kann derzeit der Nachfrage nach Wohnungsbaugrundstücken nicht entsprechen und beabsichtigt daher mittels der vorliegenden Klarstellungs- und Abrundungssatzung die Ausweisung von Bauflächen im Ortsteil Schönbeck. Dabei sollen drei insgesamt etwa 1,1 ha große Flächen in den im Zusammenhang bebauten Bereich einbezogen werden, sodass der vorhandene Siedlungsbereich eine sinnvolle und maßvolle Ergänzung erfährt. Durch die vorhandene Erschließung und eine sinnvolle bauliche Nutzung unter Berücksichtigung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Ortes kann dies planungsrechtlich gesichert werden.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten. Der Untersuchungsraum entspricht den ca. 1,1 ha der drei Teilbereiche der Klarstellungs- und Abrundungssatzung.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Der Begriff „besonders geschützte Arten“ ist im § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert. Dem § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG ist entnehmbar, dass die „streng geschützten Arten“ im Begriff „besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung, Tötung und Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird,
2. das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,

3. die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

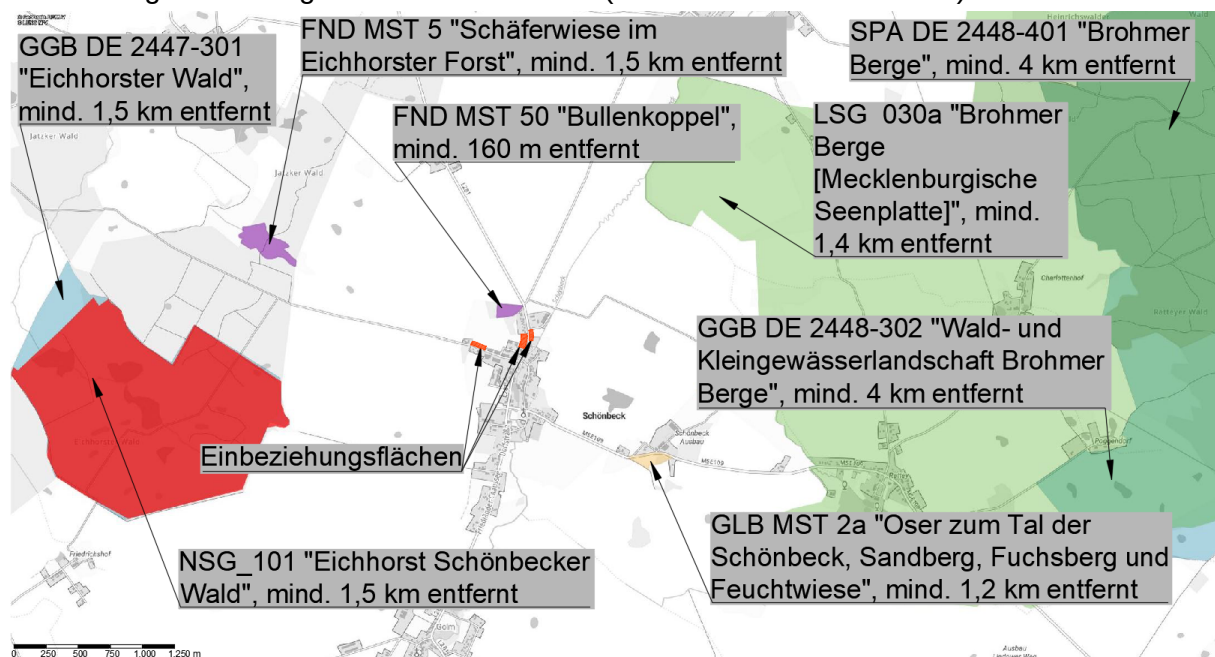
Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der BartSchV aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

3. LEBENSRAUMAUSSTATTUNG

Die Geltungsbereiche der drei Einbeziehungsflächen liegen verteilt im Norden des Ortsteils Schönbeck auf einer anthropogen beeinflussten und landwirtschaftlichen Nutzflächen. Sie sind unbebaut bzw. untergenutzt. Die Einbeziehungsflächen schließen an bestehende Infrastruktureinrichtungen, Wohnbebauung und landwirtschaftlichen Betriebsanlagen an. Die Einziehungsbereiche werden in der Regel von zwei oder drei Seiten durch den im Zusammenhang bebauten Ortsteil umfasst. Das Plangebiet ist durch Immissionen der vorgenannten Nutzungen vorbelastet. Die Flächen haben aufgrund der Siedlungslage und umliegender Ackerflächen einen geringen Erholungswert. Keine der Flächen wird von Schutzgebieten überlagert, tangiert Natura-Gebiete oder umfasst geschützte Biotop.

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Naturraum (© GeoBasis-DE/M-V 2023)

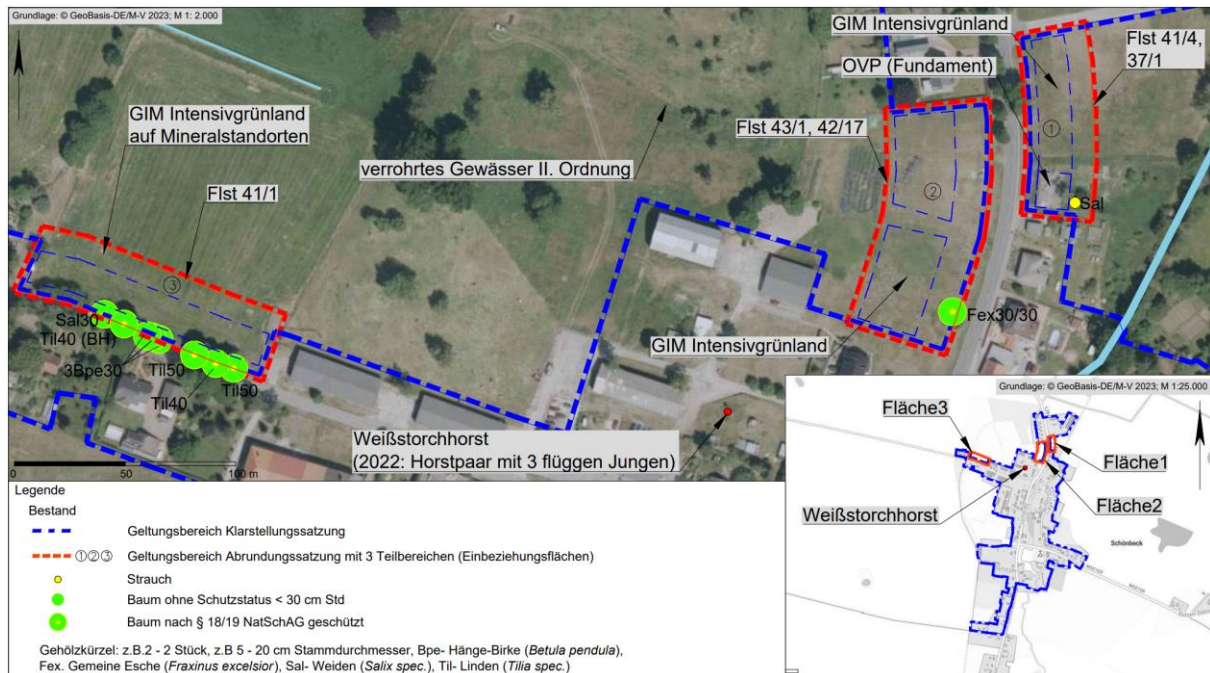


Alle drei Einbeziehungsflächen sind mit Intensivgrünland (GIM) aus einer dichten Vegetation überwiegend aus ausdauernden Pflanzen, vor allem aus Gräsern bewachsen und werden landwirtschaftlich genutzt. Auf Fläche 1 befindet sich im Süden eine versiegelte

Fundamentfläche (OVP) und ein Strauch der Artengruppe Weiden (*Salix spec.*). Fläche 2 beinhaltet einen gesetzlich geschützten Einzelbaum (§ 18 NatSchAG M-V) der Art Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*). Fläche 3 grenzt Richtung Süden an eine Baumreihe (§ 19 NatSchAG M-V) an.

Das Plangebiet stellte sich bei den Begehungen am 18.05.2021 folgendermaßen dar:

Abb. 2: Bestandserfassung (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2023)



Den Daten zur Bodenschätzung des LUNG M-V (GAIA-professional) ist zu entnehmen, dass der Boden innerhalb der Bauflächen aus lehmigem Sand besteht. Durch regelmäßiges Befahren und Bearbeiten ist der Oberboden jedoch stellenweise verdichtet.

Innerhalb der Flächen befinden sich keine Oberflächengewässer. Der Einbeziehungsbereich 2 wird von einem verrohrten Gewässer II. Ordnung gequert. In Schönbeck gibt es mit der Mühlenbeck und der Schönbeck Gewässer II. Ordnung. Diese verlaufen östlich und außerhalb der Einbeziehungsflächen. Laut LINFOS M-V steht das Grundwasser bei mehr als 10 m unter Flur an. Das Plangebiet liegt in einem Gebiet mit günstiger Schutzfunktion des Grundwassers (hohe Grundwasserflurabstände, bindiges Deckungssubstrat). Die Flächen liegen außerhalb von Trinkwasserschutzgebiet (siehe Abb. 6).

Die Einbeziehungsflächen liegen im Einfluss gemäßigten Klimas, welches durch geringe Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch relativen Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch den Gehölzbestand und die Siedlungslage sowie der Gewässernähe geprägt. Die Gehölze üben Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktionen aus. Kaltluftproduktions- und Frischluftabflussfunktionen sind nicht vorhanden. Die Luftreinheit ist

aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzungen auf den umliegenden Ackerflächen und Siedlungsrandlage vermutlich leicht eingeschränkt.

4. DATENGRUNDLAGE

4.1. Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen

Der Untersuchungsraum ist gleich dem Geltungsbereich der drei Einbeziehungsflächen (s. Abb. 2). Im Rahmen der Beteiligung zur Klarstellungs- und Abrundungssatzung (Scopingunterlage) wurde ein Artenschutzfachbeitrag (LK Mecklenburgische Sennplatte) gefordert, um die Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten darzulegen.

Folgende Untersuchungen bilden die Grundlage für den AFB:

1. Faunistischen Erfassungen durch Norbert Warmbier innerhalb der Einbeziehungsflächen von März bis Juni 2023 (Brutvögel, Amphibien, Reptilien);
2. Bei der durchgeführten Begehung am 18.05.2021 wurde das Gelände allgemein auf Eignung als potentieller Lebensraum weiterer geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen und die Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Die Biotoptypenkartierung erfolgte ebenfalls am genannten Termin, gem. der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2013). Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA M-V, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS M-V).

4.2. Erfassungsdaten Avifauna

Die Brutvögel wurden im Rahmen einer flächendeckenden Revierkartierung im Plangebiet erfasst. Der Untersuchungsraum der 3 Flächen wurde im Zeitraum von März bis Juni 2023 (22.03., 02.04., 24.04., 09.05., 21.05., 30.05., 09.06., 14.06.) achtmal begangen. Die Nachtkartierungen fanden ebenfalls am 24.04. und 09.05. statt. Die Vorgehensweise der Kartierung und ihre Auswertung orientiert sich im Wesentlichen an den Vorgaben der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ nach SÜDBECK et al. (2005). Das Verfahren der Brutvogel-Revierkartierung nach SÜDBECK (2005) basiert auf der Erfassung revieranzeigender Merkmale der Vögel.

4.3. Erfassungsdaten Reptilien/Amphibien

Das Vorgehen zu den Erfassungen der Reptilien und Amphibien (Sichtbeobachtungen) orientiert sich an den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (2018). Das Untersuchungsgebiet wurde im Zuge der Kartierungen, bei geeigneter Witterung und unter gleichmäßigem, gemäßigtem Tempo, flächendeckend in Schleifen abgegangen. Für die Tiere als attraktiv geltende Strukturen (u.a. besonnte Gehölz- und Gebüschränder, Fundament) wurden dabei gezielt abgesucht.

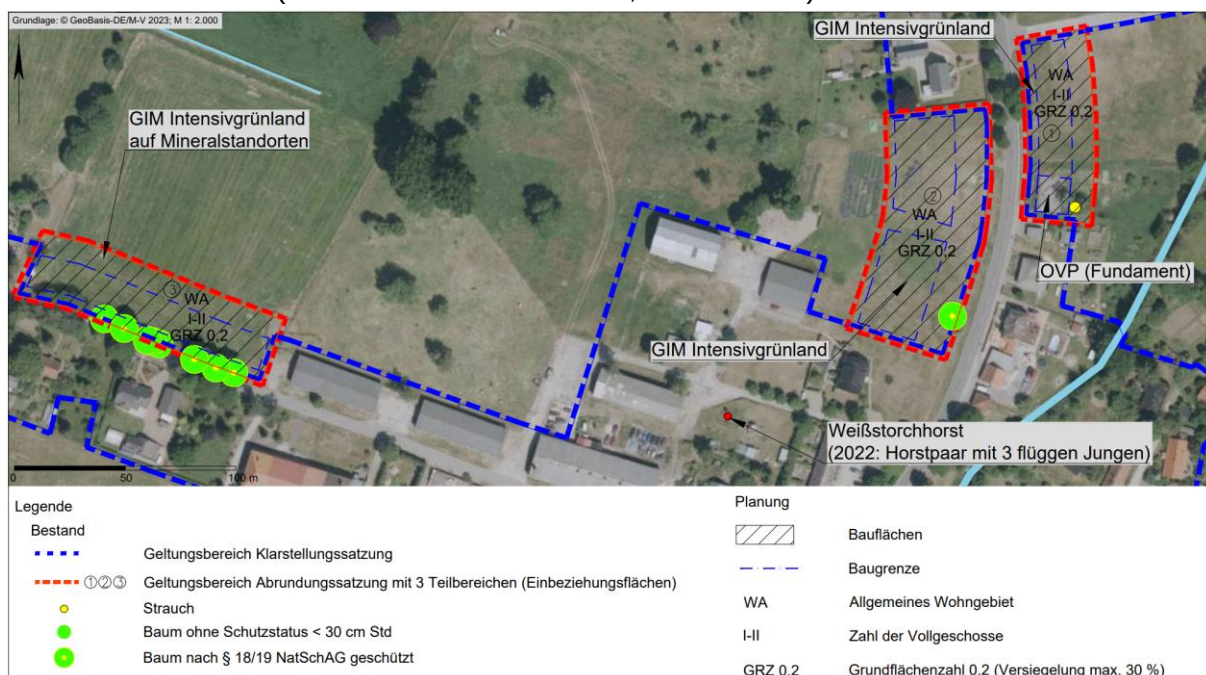
Die Begehungen zum Vorkommen von Amphibien und Reptilien erfolgten im Jahr 2023 an folgenden Terminen: 02.04., 24.04., 09.05., 21.05., 09.06.

5. VORHABENBESCHREIBUNG

Der Geltungsbereich der Klarstellungssatzung umfasst den gesamten Innenbereich des Ortsteils Schönbeck und hat eine Größe von 29,1 ha. Der Geltungsbereich der Abrundungssatzung hat drei Teilbereiche. Die Gesamtgröße der Einbeziehungsflächen beträgt ca. 1,1 ha. Von den ca. 1,1 ha werden etwa 0,3 ha zur überbaubaren Baufläche für Wohnbebauung umfunktioniert.

Die Planung sieht die Errichtung eines Misch- bzw. allgemeinen Wohngebietes, zur Bebauung mit ein- bis zweigeschossigen Gebäuden vor. Es wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 angesetzt, sodass Versiegelungen von bis zu 30 % möglich sind. Die unversiegelten Grundstücksflächen sollen zukünftig gärtnerisch genutzt und mit Gehölzen bepflanzt werden. Schönbeck wird von der Landesstraße L281 (Dorfstraße) erschlossen. Die verkehrliche und versorgungstechnische Erschließung der Einbeziehungsflächen soll über bereits vorhandene Infrastruktureinrichtungen (Dorfstraße und Eichhorster Weg) erfolgen.

Abb. 3: Konfliktkarte (© GeoBasis-DE/M-V 2023, Konfliktkarte)



Weitere Informationen zum Vorhaben sind der Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung zu entnehmen.

6. RELEVANZPRÜFUNG

6.1. Definition prüfrelevanter Arten

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015

erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumanprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten

Brutvögel

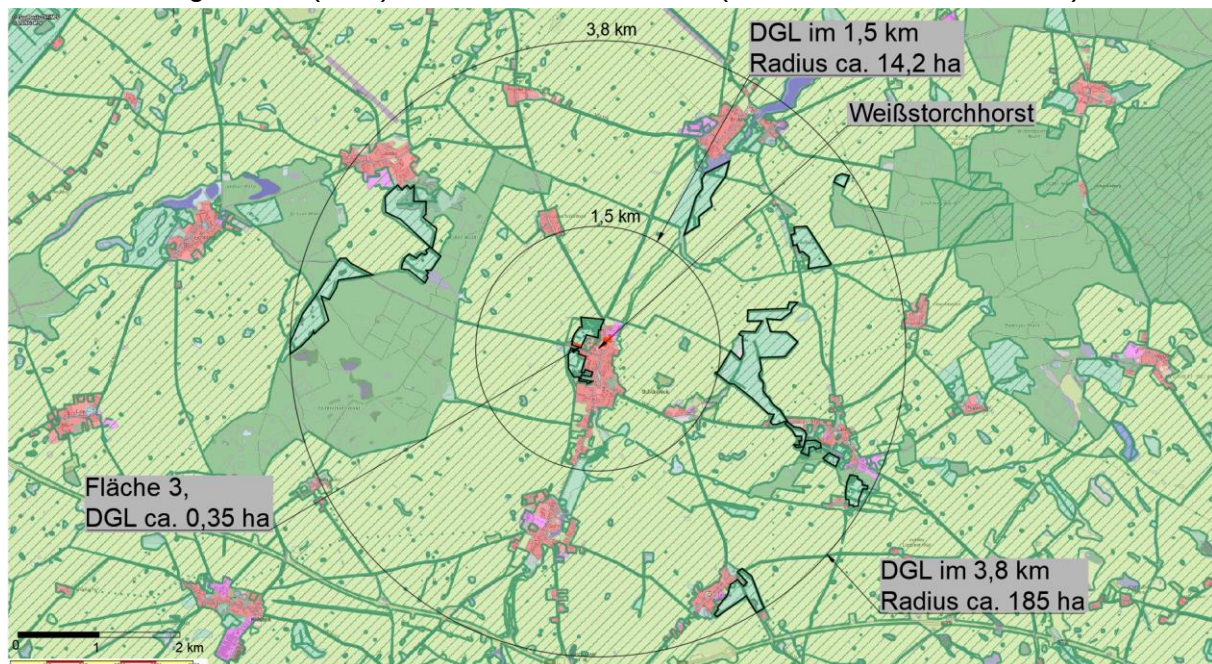
Im Rahmen der Untersuchungen konnten zwei Brutvogelarten gemäß Tabelle 2 innerhalb der Kontrollfläche 3 kartiert werden. Auf den Flächen 1 und 2 konnten im Rahmen der acht Begehungen keine Brutvögel festgestellt werden. Diese beiden Flächen sind intensiv bewirtschaftete Grünlandflächen, die einer regelmäßigen Mahd unterliegen und aufgrund der direkten Siedlungslage einer ständigen Beunruhigung unterliegen. Auf Fläche 1 fanden sich lediglich hin und wieder nur Stare, Feldsperlinge und Bachstelzen nach der Mahd zur Nahrungssuche ein (N. Warmbier 2023). Die Brutplatzfunktion der Vorhabenflächen werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages näher besprochen.

Greif- und Großvogelarten

Laut dem Landschaftsinformationssystem Mecklenburg-Vorpommerns (LINFOS M-V) wurden im entsprechenden Messtischblattquadranten (MTBQ) 2447-1 im Jahr 2014 ein Weißstorchhorst, zwischen 2007 bis 2015 ein Seeadlerhorst, zwischen 2007 bis 2015 ein Schreiadlerhorst sowie zwischen 2008 und 2016 sieben besetzte Brutplätze vom Kranich registriert. Die im MTBQ dokumentierten Arten (s.o.) konnten nicht als Brutvögel oder Nahrungsgäste im Plangebiet nachgewiesen werden. Zudem genügen die vorhandenen Strukturen nicht den Habitatsprüchen der oben aufgeführten Greif- und Großvogelarten. Seeadler sowie Kranich sind an Wasserlebensräume gebunden. Schreiadler benötigt ungestörte Wälder mit alten Bäumen zum Brüten.

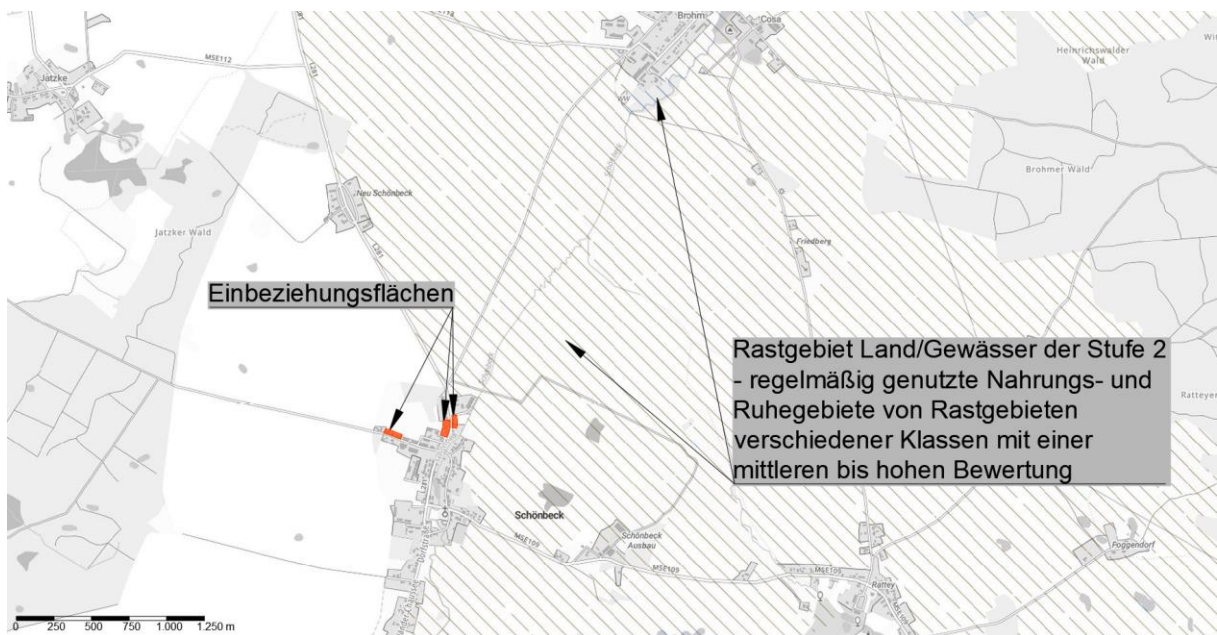
Ein Weißstorchhorst befindet sich in unmittelbarer Nähe zu den Kontrollflächen und war nach derzeitigem Kenntnisstand letztlich im Jahr 2022 mit drei flüggen Jungen besetzt (s. Abb.2). Gemäß des Feldblockkatasters des LINFOS M-V befindet sich Kontrollfläche 3 auf Dauergrünland. Demnach würden ca. 0,35 ha Intensivgrünland überplant und Nahrungsflächen unbrauchbar gemacht werden. Gemäß BÄSSLER et al. (2000) sowie BÖHNING-GAESE (1996) sollten sich im Radius von ca. 1,5 km um den Weißstorchhorst nicht weniger als insgesamt etwa 80 ha geeignete Nahrungsflächen befinden. Im 1,5 km Radius des Horstes sind lediglich ca. 14,5 ha Dauergrünland vorhanden. Laut BÖHNING-GAESE (1996) weiten Storchpaare mit einem schlechten Grünlandangebot in der Nähe des Nestes: ihre Entfernungsbereiche bis 3,8 km vom Nest aus. Im 3,8 km Umkreis des Horstes befinden sich ca. 185 ha Dauergrünlandflächen. Daher ist der Verlust von Nahrungshabitaten in Form des Grünlandes innerhalb der Fläche 3 mit ca. 0,35 ha nicht existenzgefährdend (s. Abb. 4). Die Prüfung der Greif- und Großvogelarten endet hiermit.

Abb. 4: Dauergrünland (DGL) im Umkreis des Horstes (© GeoBasis-DE/M-V 2023)



Die Kontrollflächen befinden sich außerhalb von Rastgebieten. Westlich des Siedlungsbereiches Schönbeck erstreckt sich ein Rastgebiet der Stufe 2 (s. Abb. 5). Die Prüfung der Rastgebietsfunktion endet hiermit.

Abb. 5: Rastgebiete (© GeoBasis-DE/M-V 2023)



6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen

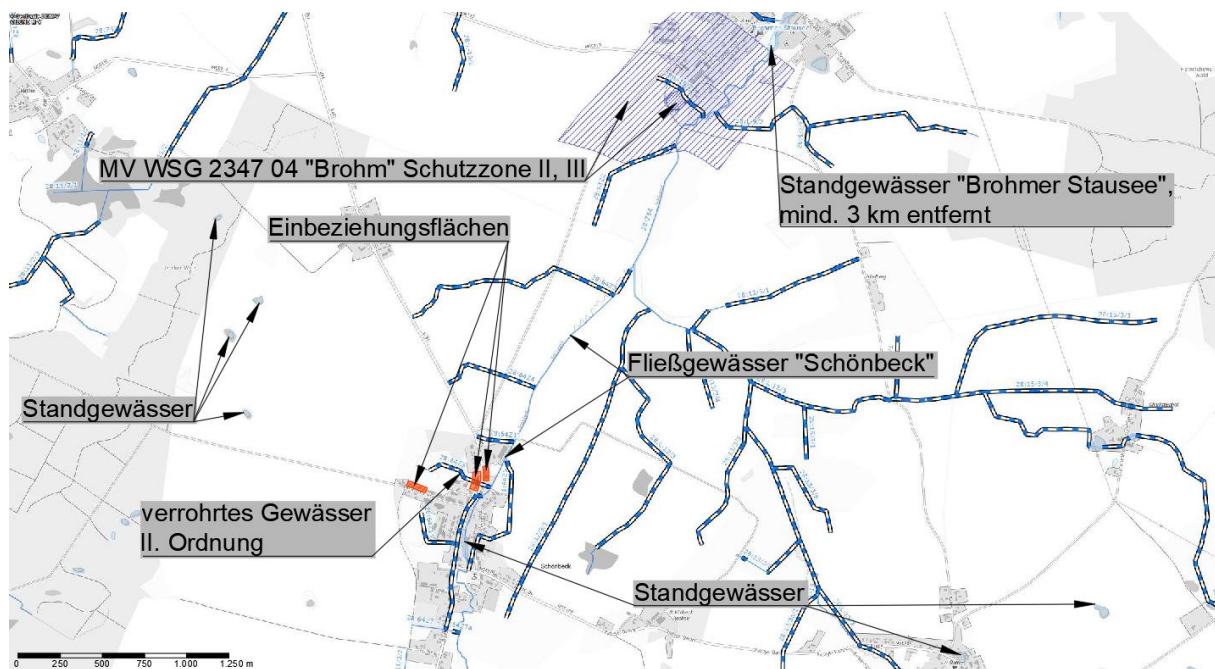
Gebäude sind im Plangebiet nicht vorhanden, es befinden sich jedoch zahlreiche Gebäude in unmittelbarer Nähe. Die dickstämmigen Gehölze im Plangebiet können einzelnen Individuen außerhalb der Wintermonate in nicht entdeckten Spalten oder Rissen in den Kronenbereichen Quartierspotenzial bieten. Eine potentielle Nutzung als Sommerquartier ist möglich. Winterquartiere können aufgrund fehlender frostfreier Stellen ausgeschlossen werden. Eine Nutzung der Planfläche als Nahrungshabitat ist möglich. Die Bäume bleiben erhalten und sind somit von der Planung nicht betroffen. Die unbebauten Grundstücksflächen stehen nach Bauende wieder als Nahrungshabitat zur Verfügung. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.4. Mögliche Betroffenheit Amphibien

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden und damit auch keine geeigneten Laichhabitate für Amphibien (s. Abb. 6). Westlich verläuft ein Fließgewässer, das als geeignetes Laichgebiet dienen könnte, weshalb das Plangebiet auf seine Funktion als Landlebensraum zu überprüfen war.

Die Erfassungen durch N. Warmbier ergaben keinen Nachweis von Amphibien in den drei trockenen Kontrollflächen. „Diese vier trockenen Kontrollflächen bieten keinen Lebensraum für Frösche, Lurche und Kröten“ (N. Warmbier). Die Prüfung endet hiermit.

Abb. 6: Gewässer mit Biberrevieren in der Umgebung (© GeoBasis-DE/M-V 2023)



6.5. Mögliche Betroffenheit Reptilien

Den Daten zur Bodenschätzung des LUNG M-V (GAIA-professional) ist zu entnehmen, dass der Boden innerhalb der Bauflächen aus lehmigem Sand besteht. Durch regelmäßiges Befahren und Bearbeiten ist der Oberboden jedoch stellenweise verdichtet und mit einer dichten Vegetation bewachsen. Laut Kartierer Norbert Warmbier sind die Grasflächen für Reptilien ungeeigneten. Es „konnten keine Reptilien nachgewiesen werden“ (N. Warmbier 2023). Die Prüfung endet hiermit

6.6. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere

Das nächstgelegene besetzte Biberrevier mit Erdbau und Damm, in dem 1-2 Biber vermutet wurden, befindet sich am Golmer Mühlbach in Golm mindestens 2,1 km entfernt (Kartierung 2013/14, LUNG M-V). Der MTBQ ist als Verbreitungsgebiet des Fischotters ausgewiesen. Die Flächen sind durch wasserführende und verrohrte Gräben mit dem Golmer Mühlenbach verbunden. Aufgrund der fehlenden Gewässer auf den Flächen, Verrohrungen und Siedlungslage wird ein Vorkommen von Biber und Fischotter ausgeschlossen. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.7. Mögliche Betroffenheit von Käferarten

Im Kartierungszeitraum von 1990 bis 2017 erfolgten im betreffenden MTBQ zwei Beobachtungen des Eremiten.

Der Eremit bewohnt besonders ausgestattete Höhlen in dickstämmigen Laubbäumen. Im Untersuchungsraum konnten keine Mulm gefüllten Höhlenbäume festgestellt werden. Der Heldbock bevorzugt Eichen, die im Untersuchungsraum in der benötigten Form nicht vorhanden sind. Wasserlebensräume als Lebensraum für weitere streng geschützte Käferarten sind nicht vorhanden. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.8. Mögliche Betroffenheit von Falterarten

Geeignete Futterpflanzen sowie bevorzugte Habitate streng geschützter Falterarten, wie Feuchtlebensräume, Wälder oder karge Flächen mit Thymian sind nicht vorhanden. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.9. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten

Bei der Biotoptypenkartierung wurden keine streng geschützten Pflanzenarten angetroffen. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.10. Mögliche Betroffenheit von Libellen, Mollusken und Fischen

Aufgrund fehlender permanent wasserführender Gewässer und der intensiven Bewirtschaftung der umliegenden Flächen ist mit einem Vorkommen streng geschützter Arten der o.g. Artengruppen nicht zu rechnen. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.11. Übersicht Relevanzprüfung

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artnamen	dt. Artnamen	bevorzugter Lebensraum	Betroffenheit durch Vorhaben Habitat im UR
Farn- und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehm Böden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräuter	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avelanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Betroffenheit durch Vorhaben Habitat im UR
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitat (Offenland, Wald, Waldränder)	nein
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		nein
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		nein
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		nein
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflledermaus		nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	nein	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitat (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern)	nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		nein
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		nein
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		nein
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		

wiss. Artnamen	dt. Artnamen	bevorzugter Lebensraum	Betroffenheit durch Vorhaben Habitat im UR
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
Fische			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera biennis</i>)	nein
Käfer			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügelt-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Kriebsschere	nein

wiss. Artnamen	dt. Artnamen	bevorzugter Lebensraum	Betroffenheit durch Vorhaben Habitat im UR
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	Niedermoores und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (Lemna) bedeckt sind	nein
Unio crassus	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna			
	alle europäischen Brutvogelarten	v.a. Gebäude- und gehölbewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet: ● Avifauna

7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

7.1. Avifauna

7.1.1. Brutvögel

Im Rahmen der Erfassungen wurden in den entsprechenden Untersuchungsräumen Brutvogelarten gemäß der Tabellen 2 und Nahrungsgäste gemäß Tabelle 3 beobachtet.

Bei den beiden Brutvogelarten handelt es sich um ausschließlich besonders geschützte Gehölzbrüter. Eine detaillierte Auseinandersetzung erfolgt im Formblatt des Anhangs 2.1.

Abb. 7: Brutvögel und Nahrungsgäste (nach Brutvogelkartierung N. Warmbier 2023)

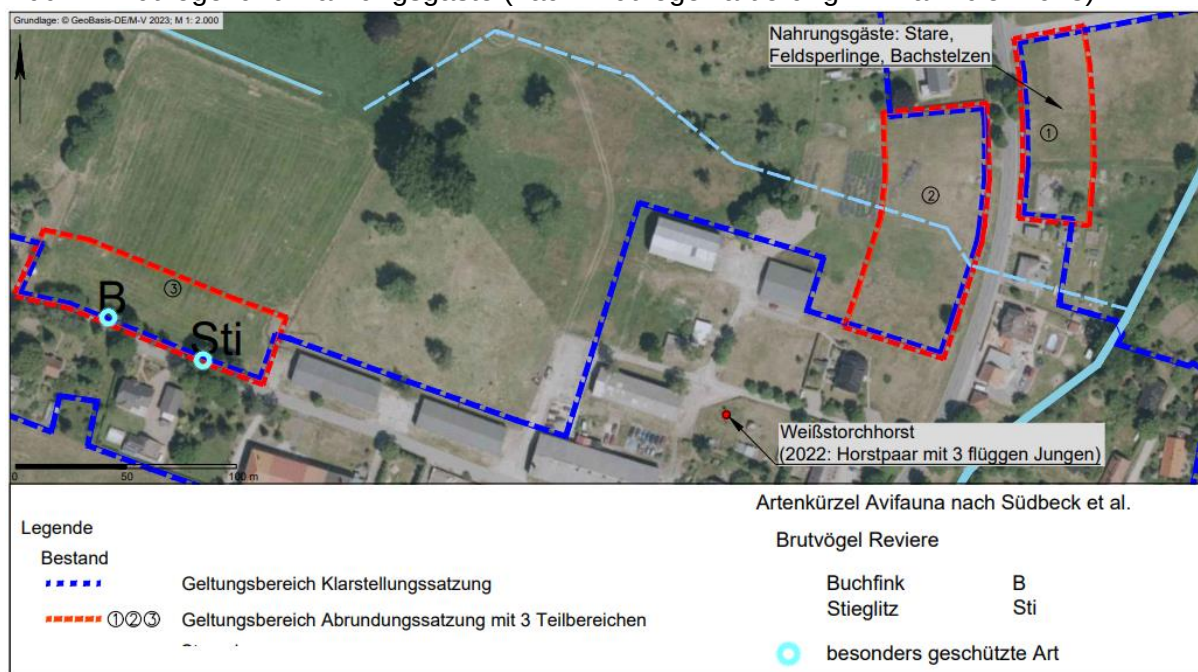


Tabelle 2: Festgestellte besonders geschützte Gehölzbrüter (N. Warmbier 2023)

Deutscher Name (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Buchfink (1 BP)	<i>Erithacus rubecula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, W,	V1, V2, G1,
Stieglitz (1 BP)	<i>Carduelis carduelis</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, I	V1, V2, G1

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 3: Beobachtete Nahrungsgäste - Kontrollfläche 1 (N. Warmbier 2023)

Deutscher Name (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3/*			H	[2]/2	A, O	V2, G1, M1
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V/3			H	[2]/2	S, I, Kn, O	V2, G1, M1
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*/*			N, H, B	[2]/3	I, Schn, Sp	V2, G1, M1

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.1.2. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 2.1** resultiert folgender artenschutzrechtlicher Bezug für Vogelarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt:

Das gesamte Plangebiet wird nach Genehmigung der Planung umfangreichem Bau-geschehen unterworfen sein. Die geschützten Einzelbäume und Baumreihen sind zur Erhaltung festgesetzt. Alle übrigen Gehölze werden ggf. beseitigt. Flächen mit Inten-sivgrünland werden überbaut (s. Abb. 3). Die unbebauten Nahrungsflächen werden nach Bauende weiterhin zur Verfügung stehen.

Die Bauarbeiten werden das Gelände tagsüber beunruhigen. Vorgenannte Wirkungen der Bauarbeiten können zur Tötung und Verletzung brütender Individuen und derer Entwicklungsformen durch direkte Einwirkung in Brutplätze. Die Brutplätze in der Baumreihe südlich der Fläche 3 bleiben erhalten.

Maßnahme gem. V1

Anlagebedingt: Große Fensterfronten können Durchlässigkeit vortäuschen und damit Vogelschlag verursachen. Dies betrifft Brutvögel und Nahrungsgäste gleichermaßen. Große Fensterfronten sind bei der Planung der Wohngebäude zu vermeiden.

Maßnahme gem. V2

Betriebsbedingt: Es ist mit maximalen Lärmimmissionen eines Allgemeinen Wohnge-bietes von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts zu rechnen. Dies ist keine höhere Be-lastung als derzeit. Die Gefahr des Verlassens der Gelege und somit von Tötungen der Entwicklungsformen im Umfeld besteht nicht.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhal-tungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Als lokale Population gilt die Anzahl von Brutpaaren im betreffenden Messtischblattquadranten 2447-1. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes an Brutpaaren führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebens-bedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

Baubedingt:

Der Tötung und Verletzung ausschließlich brütender Individuen und derer Entwick-lungsformen durch vorgenannte direkte Einwirkung auf Bruthabitate, wird durch Erhal-tung der Bruthabitate begegnet.

Dem Verlust von Habitaten im Plangebiet in Form fehlender Brutplätze und verminder-ter Nahrungsverfügbarkeit kann durch die Erhaltungsfestsetzungen der Bäume und Baumreihen und durch die Umsetzung geeigneter Ersatzmaßnahmen (Pflanzungen,

Okokonto) begegnet werden. Die Beunruhigung von Habitaten außerhalb des Plangebietes wirkt für die Dauer der Bauzeit auf Brutvögel und Nahrungsgäste. Die temporäre Beeinträchtigung führt nicht zur Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld

Maßnahme gem. V1, G1, M1

Anlagebedingt: Große Fensterfronten können Durchlässigkeit vortäuschen und damit Vogelschlag verursachen. Große Fensterfronten sind bei der Planung der Wohngebäude zu vermeiden. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist für alle Vögel nach Bauende wieder möglich.

Betriebsbedingt: Die geplante Nutzung bringt verschwindend geringe zusätzliche Immissionen mit sich. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Infolge der Umsetzung vorgenannter Planung werden im Bereich des Plangebietes keine Brutplätze beseitigt. Einzelbäume und Baumreihen bleiben erhalten und es werden auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen neue Gehölze gepflanzt. Die temporäre Beunruhigung des Plangebietes zur Bauzeit führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Umfeld des Plangebietes.

Maßnahme gem. V1, G1, M1

Anlagebedingt: Das Vorhandensein der neuen Wohngebäude führt nicht zu Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Betriebsbedingt:

Die geplante Nutzung bringt verschwindend geringe zusätzliche Immissionen mit sich und orientiert sich an der umliegenden Wohnbebauung. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet festgestellten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (keine) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt

wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken den laut § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen**.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Die gesetzlich geschützten und straßenbegleitenden Bäume sind zu erhalten. Abgängige Bäume sind durch heimische standortgerechte Laubbäume zu ersetzen.
- V2 Große Fensterfronten können eine Durchlässigkeit vortäuschen und damit Vogelschlag verursachen. Große Fensterfronten sind bei der Planung der Wohngebäude zu vermeiden.

Die folgenden Kompensations- und CEF-Maßnahmen wirken dem laut § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

Gestaltungsmaßnahmen

- G1 Auf den nicht überbaubaren Grundstückflächen und auf den Grünflächen sind pro angefangenen 150 m² versiegelter Fläche 1 hochstämmiger Obstbaum 2x verpflanzt, Stammumfang 12 – 14 cm mit Ballen; Apfelbäume z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern; Quitten z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) und 20 m² Strauchfläche heimischer Arten (auszuwählen aus folgenden Arten: Hasel (*Corylus avellana*), Schneeball (*Viburnum opulus*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Hundsrose (*Rosa canina*), Holunder (*Sambucus nigra*), Beerensträucher) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die folgende Maßnahme dient der multifunktionalen Kompensation des Eingriffes.

Kompensationsmaßnahmen

- M1 Das Kompensationsdefizit ist durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren, die sich in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ befinden. Der Kompensationsbedarf wird durch Kauf von 1,25 Ökopunkten/ m² Grundstücksfläche (insgesamt 13.516 Kompensationsflächenäquivalente) des ca. 18,5 km südöstlich des Vorhabens gelegenen Kontos VG - 038 „Extensivlandschaft Klein Spiegelberg“ gedeckt. Ansprechpartnerin ist Carla Beck; Telefon 03843 8554623; E-Mail info@flaechenagentur-mv.de. Der Reservierungsbescheid ist mit dem Bauantrag vorzulegen.

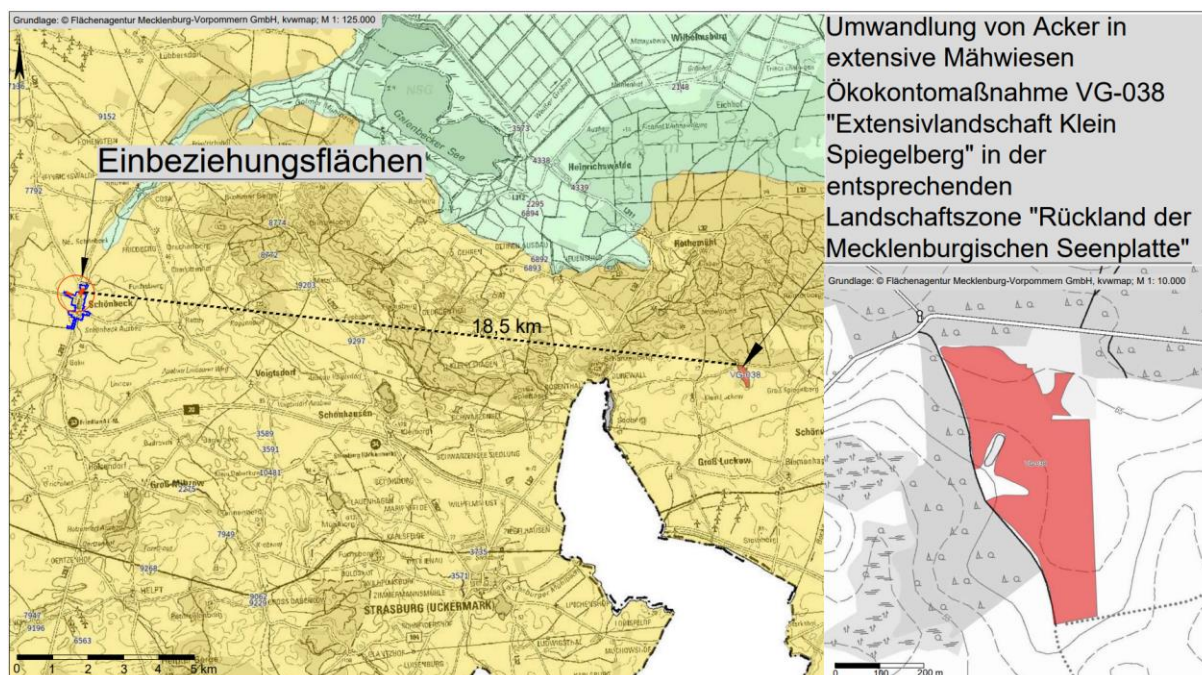


Abb. 8: Ökopunktmaßnahme (Quelle: ©Flächenagentur M-V GmbH, kvwmap 2023)

9. QUELLEN

LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist

GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),

VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG)

- Nr. 338/97), Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014
- LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,
- LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,
- PESCHEL R., DR. PESCHEL T., DR. MARCHAND M., HAUKE J.: Solarparks – Gewinne für die Biodiversität, In: Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V. (Hrsg.), Stand November 2019,
- HERDEN C., GHARADJEDAGHI B., RASMUS J.: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen, In: Bund für Naturschutz (BfN), Endbericht Stand: Januar 2006.
- KARTIERBERICHT der Erfassungen zu Zauneidechsen, Amphibien, Rast- und Zugvögel vom 18.06.23 erstellt von Nobert Warmbier
- BÖHNING-GAESE, K. (1992): Zur Nahrungsökologie des Weißstorks (*Ciconia ciconia*) in Oberschwaben: Beobachtungen an zwei Paaren, Heft 1, J. Orn., 1992: S. 61-71

10. ANHANG 1 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]	
Habitate	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast	
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)	
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)	
RLD	= Rote Liste Deutschland	(1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren können eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp.	1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet
Nistplatz	geschütztes Areal	[1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz Erlöschen des Schutzes 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

RL = Rote Liste, D = Deutschland (2020), MV = Mecklenburg-Vorpommern (1991)

(* = ungefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste;

D = Daten unzureichend); BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz (§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt)

11. ANHANG 2 - FORMBLÄTTER AVIFAUNA

11.1. Anhang 2.1 – Festgestellte besonders geschützte Gehölzbrüter

Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	
Schutzstatus	
RL MV: * RL D: *	☒ Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedeln Wälder und verschiedenartige Baumbestände wie Feldgehölze, Baumgruppen aber auch Parks, Obst- anbaugelände, baumbestandene Straßen und Gärten. Gemäß § 44 BNatSchG sind die Nester der beiden oben aufgeführten Vogelarten (Buchfink, Stieglitz) als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Der Schutz der Fort- pflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Arten keine Bindung an ehemalige Brutplätze aufweisen und ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu in Abhän- gigkeit der zur Verfügung stehenden Biotopstrukturen errichten. Sie sind in der Lage Ausweichhabitate zu nut- zen. Es handelt sich um anspruchslose, anpassungsfähige Kulturfolger mit kleinen Revieren und geringen Fluchtdistanz. <u>Vorkommen in M-V:</u> Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet. <u>Gefährdungsursachen:</u> keine	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Je ein BP in den Bäumen entlang der Straße (Eich- horster Weg) <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> MTBQ 2447-1 Buchfink: 151-400 Brutpaare/Reviere (Datensatz modifi- ziert); Stieglitz 8-20 Brutpaare/Reviere (Datensatz modifiziert)	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1+2, G1, M1	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsfor- men ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Be- schädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die Gefahr Individuen zu töten oder zu verletzen, besteht während der Brutzeit. Das Bruthabitat der Arten wurde in den Bäumen festgestellt. Diese bleiben erhalten. Somit entsteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte- rungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Erhaltungsfestsetzungen werden Tötungen und Verletzungen vermieden und bleiben die Bruthabitate erhalten. Neupflanzungen sind vorgesehen. Die lokale Population ist nicht gefähr- det. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.	

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Bruthabitate bleiben erhalten. Anpflanzungen ergänzen das Angebot. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- ☒ Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12. ANHANG 4 – FOTOANHANG

Einbeziehungsfläche 1:



Bild 01: Intensivgrünland (GIM), Blickrichtung Norden



Bild 02: Versiegelte Fläche (OVP), Fundament; Blickrichtung Westen

Einbeziehungsfläche 2:



Bild 03: Intensivgrünland (GIM) angrenzende Bebauung Richtung Süden



Bild 04: Lesesteinhäufen im Norden des Plangebietes



Bild 05: Gemeine Esche wird zur Erhaltung festgesetzt

Einbeziehungsfläche 3:



Bild 06: Intensivgrünland (GIM) mit Baumreihe, Blickrichtung Westen



Bild 07: Straßenbegleitende Baumreihe (3Til40-50; 3Bpe30), Erhaltung



Bild 08: straßenbegleitende Baumreihe (Sal30, Til40), Erhaltung



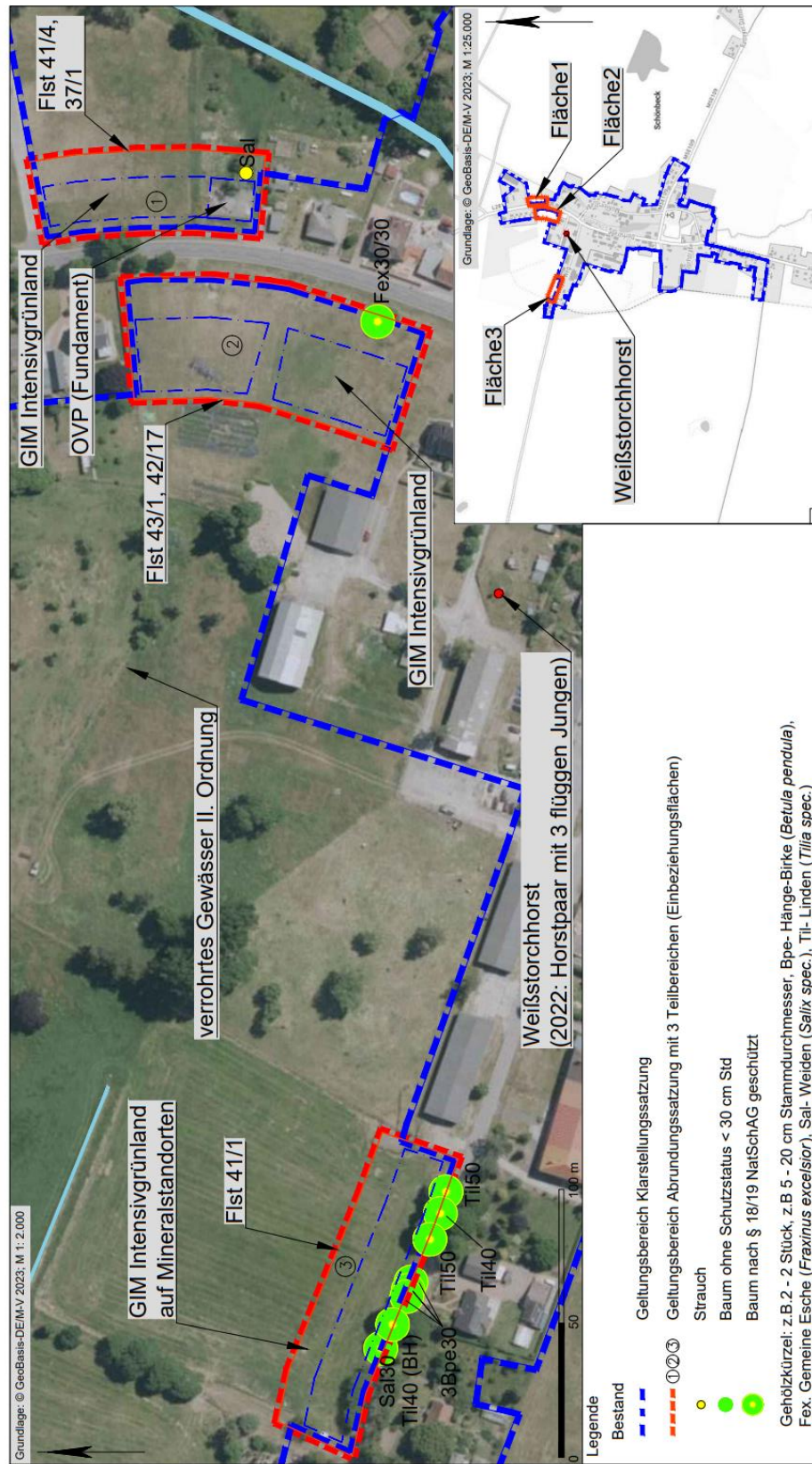
Bild 09: Weißstorchhorst Schönbeck, zum Zeitpunkt der Begehung 2021 besetzt

13. ANLAGEN

13.1. ANLAGE 1 – BESTANDSKARTE

Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Schönbeck der Gemeinde Schönbeck

Bestandsplan



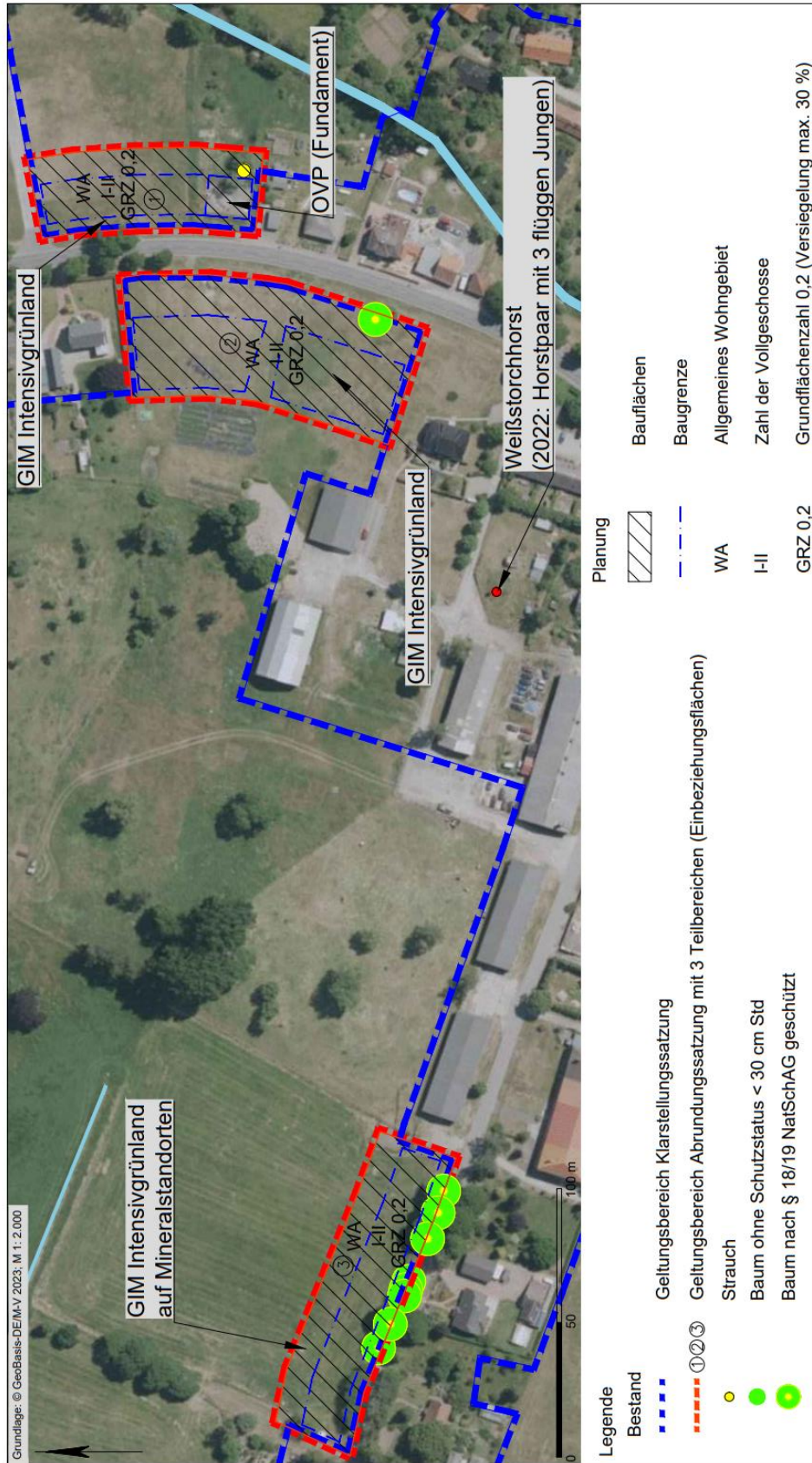
KUNHART FREIRAUMPLANUNG GERICHTSSTRASSE 3 17033 NEUBRANDENBURG TEL/FAX: 0395 4225110 0170 7409941

Blatt – Nummer: 1 Datum: 21.08.2023 Maßstab: 1: 2.000/25.000 Bearbeiter: B. Siebeck

Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Schönbeck der Gemeinde Schönbeck

Konfliktplan

13.2. ANLAGE 2 – KONFLIKTKARTE



KUNHART FREIRAUMPLANUNG GERICHTSSTRASSE 3 17033 NEUBRANDENBURG TEL/FAX: 0395 4225110 0170 7409941
Blatt – Nummer: 2 Datum: 21.08.2023 Maßstab: 1: 2.000 Bearbeiter: B. Siebeck

13.3. KARTIERBERICHT

Naturschutzbund Deutschland Regionalleiter
Ehrenamtlicher Naturschutzwart beim Landkreis V-G untere Naturschutzbehörde
Ehrenamtlicher Mitarbeiter Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Norbert Warmbier
Goethestr. 1a
17389 Anklam

15. Juni 2023

KUNHART
Freiraumplanung

AFB für eine Satzung in Schönbeck ca. 1,4 ha

Auftrag 22.08.22

Erfassungen

Reptilien

5x schlaufenförmiges Begehen an Strukturen 2023

2. April 23, 24. April 23, 9. Mai 23, 21. Mai 23, 9. Juni 23

Auf diesen ungeeigneten Grasflächen konnten keine Reptilien nachgewiesen werden.

Amphibien

5x schlaufenförmiges Begehen an Strukturen 2023

2. April 23, 24. April 23, 9. Mai 23, 21. Mai 23, 9. Juni 23

Amphibien wurden auf diesen recht trockenen Grasfläche nicht entdeckt!
Diese 4 trockenen Kontrollflächen sind kein Lebensraum für Frösche, Lurche und Kröten.

Avifauna

8 Begehungen (6 x tags, 2x nachts) 2023

22. März 2023, 2. April 2023, 24. April 23, 9. Mai 23, 21.05.23, 30. Mai. 2023, 9. Juni 2023, 14. Juni 2023,
nachts 24. April , nachts 9. Mai,

Fläche 1 Flst.44/4; 37/1

Bei den 8 Begehungen wurden in der Kontrollfläche keine Brutvögel festgestellt!

Es ist eine Rasenfläche an der Dorfstraße mitten im Ort, die auch größtenteils regelmäßig recht kurz gemäht wird. Hin und wieder suchen hier nur Stare, Feldsperlinge und Bachstelzen nach der Grasmahd nach Insekten.

Fläche 2 Flst.43/1, 42/17

Bei den 8 Begehungen wurden in der Kontrollfläche keine Brutvögel festgestellt.
Es ist eine Rasenfläche, ähnlich Fläche 1 an der Dorfstraße mitten im Ort, die auch größtenteils regelmäßig recht kurz gemäht wird.

Fläche 3 Flst. 41/1

Bei den 8 Begehungen wurde nur in den Laubbäumen und den Hecken mit Buchfink und Stieglitz 2 Brutvogelarten entdeckt, die in Mecklenburgs, wie auch in Deutschland, zu den häufigsten Brutvögeln zählen.

1. Buchfink *Fringilla coelebs* Brutvogel

1 Brutpaar in den Laubbäumen unmittelbar an der Straße.

2. Stieglitz Brutvogel

1 Brutpaar in einer Hecke